

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz)

für den Alternativen Investmentfonds

Superfund SICAV (die „Gesellschaft“)

Dieses Dokument wurde zuletzt im September 2026 entsprechend dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft (Fassung vom **30. Juni 2026**) überarbeitet und tritt mit **September 2026** in Kraft. Es ersetzt die Fassung vom Dezember 2018.

Die Gesellschaft ist ein Alternativer Investmentfonds iSd Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes („AIFMG“) mit dem Herkunftsland Luxemburg und gemäß § 31 iVm § 49 AIFMG auch zum Vertrieb an Privatkunden (iSv nicht „professionelle Kunden“) in Österreich zugelassen. Die Gesellschaft ist nach Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen registriert.

Dem Anleger sind vor einer angebotenen Zeichnung der Anteile der Gesellschaft das Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) 1286/2014 („PRIIPs-KID“), das vorliegende Dokument gemäß § 21 AIFMG sowie der Verkaufsprospekt samt dem Ergänzenden Emissionsmemorandum (Annex I) und dem Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die genannten Dokumente in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind auf der Website www.superfund.at sowie unter www.fundsquare.net in deutscher (der Verkaufsprospekt in englischer) Sprache abrufbar. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Diese Dokumente sowie der geprüfte Rechenschaftsbericht (Jahresbericht), der Halbjahresbericht und die Satzung sind auch am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle, dem Alternative Investmentfonds Manager sowie dem Anlagemanager erhältlich.

Das vorliegende Dokument „INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG“ wird durch den jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht ergänzt, wobei der Jahresbericht Änderungen der vorliegenden „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ enthalten kann.

Sämtliche wesentlichen Änderungen während des Fondsrechnungsjahres sowie die folgenden Angaben gemäß § 21 Abs. 4 und 5 AIFMG werden im Rechenschaftsbericht zusammengefasst:

- der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des Investmentfonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Investmentfonds;
- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für Rechnung des Investmentfonds eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Investmentfonds;
- das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme;
- auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen wurden;
- auf Jahresbasis jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des AIF oder im Namen des AIFM genutzt wurde.

Vertriebsbeschränkung

Die Anteile der Gesellschaft dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder vertrieben werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Vertrieb zulässig ist. Sofern nicht vom AIFM oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Zulassung von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Zulassung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Anteilen an (Alternativen) Investmentfonds. Der AIFM ist für die mit dem Vertrieb verbundenen Notifizierungen (Passporting) verantwortlich.

Die Anteile der Gesellschaft wurden nicht nach dem US Securities Act von 1933 registriert und die Gesellschaft ist nicht nach dem US Investment Company Act von 1940 registriert. Anteile der Gesellschaft sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an US-Personen iSd Regulation S bestimmt, ausgenommen in Transaktionen, die von den Registrierungspflichten befreit sind. Die Anteile werden weder direkt noch indirekt US-Staatsbürgern angeboten, die unter die FATCA-Bestimmungen fallen.

ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS

Die Gesellschaft ist, wie im Detail ab S. 8 des Verkaufsprospekts erläutert, ein Investmentfonds, der nach luxemburgischem Recht in der Form einer Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“, Anlagegesellschaft mit

variablem Kapital) organisiert und im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 54921 eingetragen ist. Sitz der Gesellschaft ist 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg. Die Gesellschaft ist ein extern verwalteter Alternativer Investmentfonds iSd Art. 1 (39) des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur, die es dem Anleger erlaubt, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen auszuwählen, indem er in einen oder mehrere Teilfonds bzw. die jeweilige(n) Anteilsklasse(n) dieser Teilfonds anlegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind vollständig voneinander getrennt.

Die Gesellschaft wurde am 20. Mai 1996 unter dem Namen GLOBAL CONSOLIDATED TRUST gegründet. Die letzte Fassung der Satzung wurde am 23. März 2010 im Mémorial C veröffentlicht. Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jedem beliebigen Zeitpunkt dem Nettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft ist der Gegenwert von EUR 1.250.000 in USD.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit aus Herrn Nicolas Joachim Pierre Muller (unabhängiges Mitglied), Herrn Jürgen Graf (Superfund Asset Management GmbH) und Herrn Stefano Actis (Superfund Asset Management AG) zusammen. Der Verwaltungsrat legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

Derzeit besteht als einziger Teilfonds der Gesellschaft der Teilfonds SUPERFUND TREND (ein „Futures-Teilfonds“ iSd Ergänzenden Emissionsmemorandums, Annex I des Verkaufsprospekts). Der Teilfonds ist am Euro MTF der Luxemburger Börse gelistet.

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER - AIFM

Die Gesellschaft hat die Funds Avenue S.A., 6, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, als ihren AIFM bestellt. Der AIFM wurde am 10. Juni 2014 in Luxemburg gegründet, ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B 188359 eingetragen und wurde von der CSSF gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 mit Wirkung zum 10. Juni 2014 zugelassen. Das Kapital des AIFM beträgt EUR 700.000; der AIFM verfügt darüber hinaus über ausreichende zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Berufshaftungsrisiken aus seiner Geschäftstätigkeit abzudecken.

Der AIFM wird von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft. Derzeit wird diese Tätigkeit von Deloitte Audit S.à r.l. ausgeübt.

In Ausübung der Funktion als AIFM hat dieser, wie im Detail ab S. 28 des Verkaufsprospekts beschrieben, wenigstens die Funktionen der Verwaltung der Portfolios der Teilfonds und des Risikomanagements wahrzunehmen. Der AIFM nimmt weiters die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft vor; die Bewertungsfunktion ist funktional von der Portfolioverwaltung unabhängig. Der AIFM kann in besonderen Fällen einen externen Bewerter bestellen; in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Weiters ist der AIFM für die Vertriebsanzeigen (Passporting) der Gesellschaft verantwortlich.

Der AIFM hat seine Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihm verwalteten Alternativen Investmentfonds, der Anleger dieser Fonds sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Er kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschaft, einen Teil seiner Tätigkeiten übertragen (insbesondere die Portfolioverwaltung an einen oder mehrere Anlagemanager), hat jedoch jederzeit in der Lage zu sein, die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.

VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE SOWIE TRANSFER-, VERWALTUNGS- UND DOMIZILIERUNGSTELLE

Die Quintet Private Bank (Europe) S.A. mit Sitz in 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxemburg (nachfolgend „QPB“ oder die „Verwahrstelle“), wurde aufgrund des zwischen QPB, der Gesellschaft und dem AIFM abgeschlossenen Verwahrstellenvertrags als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. QPB ist zudem als Zahlstelle der Gesellschaft bestellt und in dieser Funktion insbesondere für die Auszahlung von Ausschüttungen, Rücknahmepreisen und Liquidationserlösen verantwortlich.

Der Verwahrstelle obliegen die Verwahrung der Vermögenswerte sowie die Führung der Konten und Depots der Gesellschaft (in Entsprechung der luxemburgischen Gesetze, der entsprechenden Rundschreiben der CSSF und des Verwahrstellenvertrags). Die Verwahrstelle hat zudem eine wirksame und angemessene Überwachung der Cash Flows der Gesellschaft sicherzustellen, insbesondere dass alle Zahlungen von Anlegern bei Zeichnung eingegangen sind und sämtliche Barmittel auf Konten verbucht werden, die auf den Namen der Gesellschaft oder der für sie handelnden Verwahrstelle eröffnet sind. Weiters hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung durchgeführt wird; (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Gesellschaft durchgeführt werden, sofern diese nicht anwendbarem luxemburgischen Recht und/oder der Satzung widersprechen; (iv) im Rahmen von Transaktionen, welche die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, jegliche Gegenleistung im üblichen Zeitrahmen an die Gesellschaft überwiesen wird; (v) die Einnahmen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Verwahrfähige Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in Depots verwahrt, die auf den Namen der Gesellschaft eröffnet und von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt sind. Für sonstige Vermögenswerte prüft die Verwahrstelle das Eigentum der Gesellschaft und führt ein entsprechendes Verzeichnis. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen, außer unter den gesetzlich vorgesehenen besonderen Umständen, nicht wiederverwendet werden.

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht kann die Verwahrstelle Teile oder ihre gesamten Verwahrpflichten an eine oder mehrere von ihr beauftragte Sub-Verwahrstelle(n) übertragen. Bei der Auswahl und Bestellung einer Sub-Verwahrstelle wendet die Verwahrstelle die vom luxemburgischen Recht und den Vorschriften der CSSF geforderte Befähigung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einer Sub-Verwahrstelle anvertraut werden, die ein angemessenes Maß an Sicherheit bietet. Die Liste der Sub-Verwahrstellen ist unter <https://www.quintet.lu/en-lu/legal-documentation-information/regulatory-affairs> abrufbar und wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Delegation unberührt.

Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle: Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger. Als Universalbank kann die Verwahrstelle der Gesellschaft neben den Verwahrstellendienstleistungen weitere Bankdienstleistungen erbringen, woraus potenzielle Interessenkonflikte entstehen können. Zum Datum des Verkaufsprospekts wurden insbesondere folgende Situationen identifiziert: (i) die Auswahl und Überwachung der Sub-Verwahrstellen, die funktional und hierarchisch von anderen Geschäftsbeziehungen getrennt erfolgt, wobei keine der eingesetzten Sub-Verwahrstellen Teil der QPB-Gruppe ist; (ii) die Verwahrstelle hält eine wesentliche Beteiligung an der EFA und Mitarbeiter der Verwahrstelle sind Mitglieder des Verwaltungsrats der EFA, wobei diese nicht in das Tagesgeschäft der EFA eingreifen; (iii) die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle anderer Fonds tätig sein, zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder als Gegenpartei der Gesellschaft bei OTC-Derivategeschäften auftreten. Die Verwahrstelle unterhält wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen, um solche Konflikte zu vermeiden, zu steuern und zu überwachen.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für den Verlust von durch die Verwahrstelle oder Sub-Verwahrstelle(n) verwahrten Finanzinstrumenten gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden konnte und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen unvermeidbar gewesen wären. Für sonstige Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Pflichten. Die Verwahrstelle haftet nicht für den Inhalt des Verkaufsprospekts. Es bestehen keine Vereinbarungen, mit denen sich die Verwahrstelle vertraglich von ihrer Haftung freistellt; der AIFM wird die Anleger unverzüglich über etwaige Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle informieren.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufgaben bis zur vollständigen Übertragung der Vermögenswerte an eine neue, von der CSSF genehmigte Verwahrstelle wahr.

Die European Fund Administration S.A. mit Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B 56.766 (nachfolgend „EFA“), wurde als Verwaltungs- und Transferstelle (aufgrund des zwischen EFA, der Gesellschaft und dem AIFM abgeschlossenen Vertrags) sowie als Domizilierungsstelle bestellt. EFA ist für die vom luxemburgischen Recht, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 22/811 (idF des Rundschreibens 25/900), vorgeschriebenen allgemeinen administrativen Aufgaben verantwortlich, etwa die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Führung der Rechnungsunterlagen und des Anteilregisters der Gesellschaft sowie die Aufbewahrung der Gesellschaftsunterlagen am Sitz der Gesellschaft. Die Bestellung der EFA kann mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden.

ANLAGEMANAGER UND VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Der AIFM hat die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien, zum Anlagemanager bestellt. Dieser hat die Aufgabe, das Vermögen der Teilfonds nach seinem Ermessen zu verwalten. Die Managementtätigkeiten des Anlagemanagers richten sich nach Anlageziel, -strategie und -beschränkungen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Angaben im Verkaufsprospekt und dessen Ergänzendem Emissionsmemorandum sowie nach weiteren (insbesondere gesetzlichen) Beschränkungen und Anweisungen, die dem Anlagemanager jeweils vom AIFM mitgeteilt werden. Weiters ist die Superfund Asset Management GmbH als Vertriebsgesellschaft mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft betraut worden.

Superfund Asset Management GmbH ist eine von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 konzessionierte Wertpapierfirma und ist berechtigt, die Dienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, der Portfolioverwaltung sowie der Anlageberatung zu erbringen.

Der Anlagemanager setzt eigene, vollautomatisierte computergestützte Handelssysteme ein, die Handelsempfehlungen generieren und laufend technische Indikatoren auf den vom Anlagemanager ausgewählten Terminmärkten überwachen. Der Anlagemanager wählt die Märkte aus, prüft alle Orderempfehlungen auf Plausibilität und Einhaltung der Anlagebeschränkungen, trifft die endgültigen Handelsentscheidungen, veranlasst die Orderausführung über den

zuständigen Broker und führt tägliche Kontrollen der Ausführungen und Handelsberichte der Futures Commission Merchants durch. Der Anlagemanager kann dem AIFM und dem Verwaltungsrat die Bestellung von Trading Advisors empfehlen; derzeit ist kein Trading Advisor bestellt.

Der Anlagemanagervertrag stellt für den Anlagemanager oder seine Auftraggeber kein grundsätzliches Hindernis dar, andere Anlageberatungsgeschäfte oder andere Geschäfte auszuüben, auch wenn solche Tätigkeiten in Konkurrenz zur Gesellschaft stehen und/oder einen beträchtlichen Teil der Zeit und der Ressourcen des Anlagemanagers oder seines Personals in Anspruch nehmen können. Der Anlagemanager kann als Anlagemanager für andere Fonds tätig sein, welche die gleichen oder ähnliche Ziele haben wie die Gesellschaft. Diese Aktivitäten könnten als Grund für einen Interessenkonflikt gesehen werden, da die Ressourcen des Anlagemanagers und die Zeit und Anstrengungen seines Personals nicht ausschließlich dem Geschäft der Gesellschaft gewidmet werden, sondern zwischen diesem Geschäft und ihren anderen Tätigkeiten aufgeteilt werden müssen.

Die Zahlung von Leistungsvergütungen an den Anlagemanager kann einen Interessenkonflikt mit sich bringen, da diese den Anlagemanager dazu veranlassen könnten, in spekulativere Anlageformen zu investieren, als es die Gesellschaft normalerweise tun würde.

Der Anlagemanager kann der Verwaltungsstelle wichtige Informationen im Hinblick auf die Bewertung eines Teilfondsvermögens geben. Der Anlagemanager kann bei Empfehlungen hinsichtlich dieser Bewertungen in einen Interessenkonflikt geraten, da eine Über- oder Unterbewertung direkten Einfluss auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts und daher auch auf die Höhe der nach dem Nettoinventarwert berechneten und an den Anlagemanager zu zahlenden Vergütungen hat. Der Anlagemanager unterliegt jedoch einer Conflict-of-Interest-Policy und ist verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um die Interessen seiner Kunden (der von ihm verwalteten Investmentfonds als auch Kunden im Bereich seiner Vertriebstätigkeit) in allfälligen Interessenkonflikten zu wahren. Die Conflict-of-Interest-Policy des Anlagemanagers als auch die des AIFM sind auf Anfrage bei diesen erhältlich.

Diese Darstellung umfasst sämtliche Interessenkonflikte, die sich aus der oben dargestellten Aufgabenübertragung ergeben könnten.

BROKER

Superfund Brokerage Services, Inc. ist als Introducing Broker („IB“) für die Handelskonten der Teilfonds tätig. Hierbei überwacht der IB unter anderem alle Phasen der Brokertätigkeiten von der Identifizierung und Empfehlung potenzieller Broker bis zur Bestätigung und Berichterstattung über Geschäfte, die von den genannten Brokern ausgeführt und über sie abgerechnet werden. Der IB verarbeitet mit eigener Software die vom Anlagemanager ausgegebenen Orders und veranlasst die Zuteilung und Weiterleitung dieser Orders an die verschiedenen Futures Commission Merchants.

Es ist kein Prime Broker für die Gesellschaft tätig.

FUTURES COMMISSION MERCHANTS

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle Futures Commission Merchants (FCMs) bestellen. Die FCMs werden damit beauftragt, alle Abschlüsse an Future- und Terminmärkten auszuführen und abzurechnen oder ausführen und abrechnen zu lassen. Die FCMs nehmen Kauf- oder Verkauforders über Future-Geschäfte entgegen und nehmen von den Teilfonds Vermögenswerte zur Sicherung dieser Orders an. Bestimmte FCMs handeln zudem als Gegenpartei des Teilfonds bei außerbörslichen Geschäften wie Devisenkontrakten (Forex) und verwahren bestimmte Vermögenswerte der Teilfonds.

Die FCMs müssen der Aufsicht einer anerkannten Aufsichtsbehörde unterliegen und werden von der Verwahrstelle regelmäßig einer Due-Diligence-Prüfung unterzogen; die Verwahrstelle erhält elektronischen Zugang zu den täglichen Positions- und Transaktionsberichten der FCMs. Vermögenswerte, die bei einem FCM zur Besicherung von Futures- und Optionsgeschäften hinterlegt werden, sind, soweit gesetzlich vorgeschrieben, getrennt von den eigenen Vermögenswerten des FCM zu führen. Vermögenswerte zur Besicherung außerbörslicher Geschäfte (z.B. Forex) genießen diesen Schutz nicht und werden mit dem Vermögen des FCM vermischt; im Insolvenzfall des FCM nimmt der Teilfonds insoweit an einer anteiligen Verteilung des verbleibenden Vermögens des FCM teil.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft ist Ernst & Young S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, bestellt. Die jeweils mit der konkreten Prüfung betrauten natürlichen Personen sind dem Bestätigungsvermerk des Jahresberichts, der unter www.superfund.at sowie unter www.fundsquare.net in deutscher Sprache abrufbar ist, zu entnehmen. Als Rechtsberater der Gesellschaft ist GSK Stockmann S.A., 44, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, bestellt.

Die Verantwortung des Abschlussprüfers der Gesellschaft besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Gesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung. Die Prüfung ist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften und der Satzung sowie auf die Buchführung der Gesellschaft zu erstrecken. Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so

zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Jahresbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird nach Luxemburger GAAP erstellt.

RECHTE DER ANLEGER

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbare Rechte im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber dem AIFM, der Verwahrstelle oder Unterverwahrstellen etc. wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten.

Die Pflichten des AIFM gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen/Subdelegation an Dritte nicht berührt. Der AIFM haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle grundsätzlich ebenfalls unberührt.

Anleger sind im Fall (i) eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, (ii) einer Verletzung der Anlagevorschriften und (iii) sonstiger Fehler auf Ebene des Fonds nach Maßgabe des CSSF-Rundschreibens 24/856 geschützt. Die Toleranzschwelle für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts entspricht den Vorgaben dieses Rundschreibens. Werden Anteile über einen Finanzintermediär gehalten, wird dieser über einen Berechnungsfehler und ein allfälliges Entschädigungsverfahren informiert, damit er die Entschädigung der ihm zurechenbaren Anleger vornehmen kann; der AIFM ist in diesem Fall unter Umständen nicht in der Lage, die individuellen Verhältnisse der Anleger zu berücksichtigen.

Vertragsbeziehung

Der zwischen Anteilinhaber und AIFM (bzw. Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds) abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet den AIFM, das Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Der AIFM hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Der AIFM schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Er hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz, Satzung und Verkaufsprospekt vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Die Anteilinhaber sind im Gegenzug insbesondere zur Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlags und der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Gebühren (z.B. Managementvergütung) verpflichtet.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand für Klagen gegen die Gesellschaft oder gegen die Vertriebsgesellschaft, die auf den Vertrieb von Anteilen in Österreich Bezug haben, ist das sachlich zuständige Gericht für Wien 1. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

Durchsetzen von Rechten

Kundenbeschwerden sind an die Superfund Asset Management GmbH als Vertriebsgesellschaft zu richten. Falls auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in die Gesellschaft unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde. In Österreich ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 (idgF) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt. Weiters gilt in Österreich die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt. Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht. Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet von Luxemburg richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde. In Luxemburg ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Luxemburg anerkannt und vollstreckt. Weiters gilt in Luxemburg die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Luxemburg ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt. Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Luxemburg in Betracht. Im Übrigen ist

die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Luxemburg in einem Verfahren nach nationalem Recht zu erwirken.

Stimmrechte

Entsprechend der Satzung der Gesellschaft ist jeder Anteil mit einer Stimme verbunden. Anteilsbruchteile (Anteile können in Bruchteilen bis zu fünf Dezimalstellen ausgegeben werden) haben kein Stimmrecht, sondern nur Anspruch auf Beteiligung an Dividendenausschüttungen sowie an Gewinnen und Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden auszuschütten.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung angegebenen Ort in Luxemburg statt. Außerdem kann für die Anteilinhaber jedes einzelnen Teilfonds/jeder einzelnen Klasse eine eigene Versammlung stattfinden, wenn eine Änderung die Rechte der Anteilinhaber dieses Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteilinhaber eines anderen Teilfonds/einer anderen Klasse beeinflusst. Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden den Anteilhabern mindestens 7 Tage im Voraus per Post übermittelt und enthalten die Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Teilnahmebedingungen.

Miteigentumsrecht

Die Anleger sind entsprechend der Anzahl ihrer Anteile an der Gesellschaft beteiligt. Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben und können über anerkannte Clearingsysteme gehalten werden. Die Anteile der Gesellschaft werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben. Das Gesellschaftsvermögen ist von jenem des AIFM strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diesen geschützt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sind von jenen der anderen Teilfonds getrennt; der Rückgriff der FCMs und sonstiger Gläubiger ist auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds beschränkt.

Rückgaberecht

Für nähere Informationen zum Rückgaberecht des Anlegers wird auf den nachstehenden Punkt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ sowie die entsprechenden Bestimmungen ab S. 23 des Verkaufsprospekts und ab S. I-8 des Ergänzenden Emissionsmemorandums verwiesen.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsklassen und Mindestanlage

Für den Teilfonds SUPERFUND TREND (Fondswährung USD) sind derzeit die folgenden Anteilsklassen zur Zeichnung verfügbar:

- **Klasse USD** (ISIN LU1084752002), **Klasse EUR** (ISIN LU1084751533), **Klasse CHF** (ISIN LU1084751459): offen für alle Anleger; Mindestanlage, Mindestfolgeanlage und Mindestbestand USD / EUR / CHF 2.000.
- **Klasse Gold** (ISIN LU1084751707) und **Klasse Silver** (ISIN LU3385447233): offen für alle Anleger; Mindestanlage, Mindestfolgeanlage und Mindestbestand USD 2.000. Der Nettoinventarwert dieser Klassen ist über Futures und/oder Terminkontrakte zusätzlich der Entwicklung des Gold- bzw. Silberpreises ausgesetzt (siehe „Besondere Risikoabwägungen für die Gold- und Silber-Anteilsklassen“).
- **Klasse EUR II** (ISIN LU2257464946) und **Klasse Euro Gold II** (ISIN LU2257464862): Anteile dürfen nur an bestehende Anleger der Superfund Unternehmens-Beteiligungs-AG und der Superfund Vermögensverwaltungs-AG ausgegeben werden, maximal in Höhe des dort jeweils investierten Betrags; keine Mindestanlage, Mindestbestand EUR 2.000.

Bewertungstag ist für alle Klassen jeder Geschäftstag in Luxemburg. Regelmäßige Sparpläne sind in Österreich verfügbar; nähere Informationen sind bei der Vertriebsgesellschaft erhältlich. Der Verwaltungsrat kann Mindestbeträge im Einzelfall nach eigenem Ermessen reduzieren oder erlassen.

Zeichnungen

Anteile wurden zu Beginn der Erstzeichnungsperiode zu dem Preis gezeichnet, der im Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds angegeben ist (USD/EUR 1.000). Seitdem können Anteile an jedem Bewertungstag zum entsprechenden Nettoinventarwert gezeichnet werden, wobei zusätzlich eine Verkaufsprovision („Ausgabeaufschlag“ von maximal 4,5%) gemäß den Angaben im Verkaufsprospekt für die Vertriebsstellen oder andere Zwischenhändler vorgesehen ist. Die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen erfolgt auf Basis eines zum Zeitpunkt der Auftragserteilung unbekannten Nettoinventarwerts (Forward Pricing). Praktiken des Market Timing sind unzulässig; entsprechende Aufträge können zurückgewiesen werden.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zwei (2) Geschäftstage vor dem betreffenden Bewertungstag bis 24:00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen. Ein Antrag besteht aus dem Zeichnungsauftrag sowie der entsprechenden vollständigen KYC-Dokumentation. Geht eine Zeichnung nach diesem Stichtag ein, wird sie als Zeichnungsantrag für den darauf folgenden Bewertungstag behandelt. Von Vertriebsstellen können, unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anleger, frühere Annahmeschlusszeiten festgelegt werden.

Zeichnungsanträge können nach den für den Eingang des Antrags definierten Stichtagen nicht widerrufen werden. Die Zeichnungsbeträge müssen spätestens zwei (2) Geschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen. Später eingehende Zeichnungsbeträge werden zum nächsten anwendbaren Bewertungstag angelegt.

Institutionellen Anlegern ist eine Abrechnung bis zu zwei (2) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag gestattet.

Für die in dieser Weise eingegangenen Beträge werden Bruchteilsanteile auf fünf Dezimalstellen genau zugeteilt. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass die vorgenannten Stichtage als Valutadaten zu betrachten sind, an denen der Zeichnungserlös auf dem Konto der Verwahrstelle gutgeschrieben sein muss.

Zeichnungsformulare, die bei der Transferstelle eingehen und deren zugehöriger Zeichnungsbetrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten eingeht, werden von der Transferstelle als null und nichtig betrachtet. Bei der Transferstelle eingegangene Zeichnungsbeträge, für welche kein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt oder die keinem bestimmten Zeichnungsformular zugewiesen werden können, werden nach gebührenden Nachforschungen der Transferstelle und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens im wohlverstandenen Interesse des Überweisers an den Überweiser dieser Gelder rücküberwiesen.

Zur schnellen und genauen Gutschrift der Zahlungen müssen die Antragsteller der Transferstelle vor der Überweisung der Zahlung Angaben zur Zahlung einschließlich des Zeichnungsbetrags mitteilen. Die Transferstelle übersendet dem jeweiligen Zeichner so bald wie möglich nach dem betreffenden Bewertungstag eine Bestätigung des Anteilsbestands.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Erwerb von Anteilen durch bestimmte Personen zu beschränken oder zu untersagen und die Ausgabe von Anteilen ganz oder vorübergehend auszusetzen, wenn neue Anlagen die Erreichung des Anlageziels beeinträchtigen oder dem Teilfonds in anderer Weise schaden würden.

Rücknahme

Anteilinhaber können an jedem Bewertungstag die Rücknahme aller oder einiger ihrer Anteile beantragen. Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse innerhalb des Teilfonds am Bewertungstag abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr, vorausgesetzt, der Antrag geht zwei (2) Geschäftstage vor dem entsprechenden Bewertungstag bis 24:00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle ein. Für den Teilfonds SUPERFUND TREND ist derzeit keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Rücknahmen für eine Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds können ausgesetzt werden, bis der Teilfonds wieder liquide genug ist, falls die Rücknahmeanträge 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Teilfonds übersteigen (Redemption Gate). Der AIFM entscheidet nach eigenem Ermessen, für welchen Zeitraum, der nach seiner Auffassung im wohlverstandenen Interesse des Teilfonds liegt, die Rücknahme ausgesetzt wird. Die Beschränkung gilt anteilig für alle Anteilinhaber, die an diesem Bewertungstag Anteile zur Rücknahme eingereicht haben. Am nächsten Bewertungstag nach einer solchen Aussetzung werden diese Rücknahmen vorrangig vor später eingegangenen Anträgen behandelt.

Nach dem oben definierten Stichtag sind Rücknahmeanträge grundsätzlich unwiderruflich, abweichendes gilt im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, wie im Verkaufsprospekt unter „Suspension of Calculation of the Net Asset Value“ (S. 26) detailliert beschrieben ist.

Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben wollen, müssen folgende Informationen angeben:

- Vollständige(r) Name(n) und Adresse(n) des/der Anteilinhaber(s);
- die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder den für die Rücknahme erforderlichen Bruttobetrag liquider Mittel;
- Angaben zu den Bankkonten, auf die der Rücknahmeerlös überwiesen werden soll (Korrespondenzbank/Empfängerbank, Adresse, SWIFT-Code, Kontonummer).

Der Rücknahmepreis wird gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag ausgezahlt, ohne Zinsen für den Zeitraum zwischen diesem Datum und dem Zahlungsdatum. Die Rücknahmezahlung wird dem Anteilinhaber gemäß seinen Anweisungen auf dessen Kosten und Risiko überwiesen. Reicht die Liquidität des Teilfonds unter außergewöhnlichen Umständen für eine fristgerechte Auszahlung nicht aus, erfolgt die Zahlung so bald wie vernünftigerweise möglich und ohne Zinsen.

Alle Rücknahmeanträge müssen vom Anteilinhaber in schriftlicher Form an die Transferstelle in Luxemburg, an den Geschäftssitz der Superfund Asset Management GmbH oder an eine andere natürliche oder juristische Person, die von der Gesellschaft zu ihrem Beauftragten für die Rücknahme von Anteilen bestellt wurde, übermittelt oder bestätigt werden. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Hat ein Rücknahmeantrag zur Folge, dass der Gesamtbestand eines Anteilinhabers unter den im jeweiligen Fact Sheet des Teilfonds angegebenen Mindestbestand fällt, so wird er als Rücknahmeantrag für den Gesamtbestand dieses Anlegers behandelt. Auf diesen Mindestbestand kann in besonderen Fällen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden. Alternativ dazu behält sich die Gesellschaft das Recht vor, bestehende Anteile eines Anlegers, die nach einer Rücknahme unter den Mindestbestand für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse fallen, nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft gebührenfrei in einen anderen geeigneten Teilfonds oder eine andere geeignete Anteilsklasse innerhalb der gleichen Kategorie von Teilfonds zu übertragen.

Im wohlverstandenen Interesse der Anteilinhaber kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft für jede Anteilsklasse oder für jeden Teilfonds einen Mindestrücknahmebetrag festsetzen. Dieser Mindestrücknahmebetrag wird im Fact Sheet des

jeweiligen Teilfonds angegeben. Rücknahmeanträge für Beträge unter diesem Mindestrücknahmebetrag werden als Rücknahmeanträge für den Mindestrücknahmebetrag behandelt.

Umtausch

Anteilinhaber können an jedem gemeinsamen Bewertungstag der betroffenen Klassen den Umtausch ihrer Anteile in eine andere Anteilsklasse oder einen anderen Teilfonds beantragen, sofern die Zielklasse nicht für weitere Zeichnungen geschlossen ist. Umtauschanträge müssen zwei (2) Geschäftstage vor dem Bewertungstag bis 24:00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen und sind danach unwiderruflich. Es kann eine Umtauschprovision von bis zu 1% des Nettoinventarwerts für die Vertriebsstellen erhoben werden. Die Umtauschformel ist auf S. 23 des Verkaufsprospekts dargestellt.

Mindestvolumen des Teilfonds

Liegt der Nettoinventarwert eines Teilfonds an dreißig (30) aufeinanderfolgenden Tagen unter USD 1.000.000 oder dem Gegenwert in der Fondswährung, wird der Verwaltungsrat die Auflösung oder Verschmelzung dieses Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Kapitels „Liquidation of the Company and of Sub-Funds“ des Verkaufsprospekts beschließen. Dieses Mindestvolumen gilt erst nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Erstausgabe eines Teilfonds. Über eine Auflösung oder Verschmelzung werden die Anteilinhaber vorab informiert; bis zum Wirksamwerden können Anteile grundsätzlich gebührenfrei zurückgegeben werden.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA) UND COMMON REPORTING STANDARD (CRS)

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist ein US-Gesetz, das darauf abzielt, die Verkürzung von Steuern durch in den USA steuerpflichtige Personen mittels im Ausland befindlicher Finanzinstitutionen oder anderer Nicht-US-Rechtsgebilde zu verhindern. Bei Nichterfüllung der Meldepflichten ist eine 30%-ige Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich Zinszahlungen und Dividenden) und auf Veräußerungserlöse aus Vermögenswerten, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren könnten, einzubehalten. Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den USA ein Intergovernmental Agreement („IGA“) abgeschlossen; die danach zu meldenden Daten werden von der luxemburgischen Steuerbehörde automatisch an die US-Steuerbehörde (IRS) weitergeleitet.

Wie ab S. 41 des Verkaufsprospekts dargelegt, geht die Gesellschaft davon aus, unter der Kategorie „restricted funds“ des IGA als „deemed-compliant“ behandelt zu werden, und sieht hierfür entsprechende Vertriebsbeschränkungen (insbesondere kein Angebot an US-Staatsbürger im Anwendungsbereich von FATCA) vor. Ungeachtet anderer Bestimmungen des Verkaufsprospekts ist die Gesellschaft, soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, berechtigt a) jegliche Steuer oder vergleichbare Abgaben in Bezug auf das Halten von Anteilen einzubehalten, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist; b) jeden Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigten an Anteilen aufzufordern, unverzüglich die persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft benötigt, um gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen oder den Betrag der einzubehaltenden Quellensteuer bestimmen zu können; c) diese persönlichen Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, soweit sie gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung dazu verpflichtet ist; d) die Auszahlung jeglicher Dividende oder Rücknahmeerlöse an einen Anteilinhaber zurückzuhalten, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um den korrekten Betrag der einzubehaltenden Quellensteuer bestimmen zu können. Anteilinhabern, deren fehlende Mitwirkung zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft führt, kann diese Steuer angelastet werden.

Das luxemburgische Gesetz über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („CRS-Gesetz“, in Kraft seit 1. Jänner 2016) verpflichtet Finanzinstitute, Informationen über die steuerliche Ansässigkeit ihrer Anleger zu erheben und bestimmte Kontoinformationen jährlich über die luxemburgische Steuerbehörde an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden zu übermitteln. Soweit die Gesellschaft nicht den Status eines Collective Investment Vehicle (CIV) in Anspruch nehmen kann, gilt sie als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut und kann (auch über die Verwaltungs- und Transferstelle) verpflichtet sein, Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer und Angaben zur Anlage der Anleger an die Steuerbehörden zu übermitteln. Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen von FATCA und CRS ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

DATENSCHUTZ

Die Gesellschaft verarbeitet als Verantwortliche iSd Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) die von Anlegern übermittelten personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Kontakt- und Bankdaten, Anlagebetrag und Anteilsbestand) zur Abwicklung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgängen, zur Kontoführung und Kundenbetreuung, zur Kontrolle von Market Timing, zur steuerlichen Identifikation (FATCA/CRS), zur Einhaltung der Geldwäschebestimmungen sowie zur Führung des Anteilregisters. Die Daten können an den AIFM, die Verwahrstelle, die Zahlstelle sowie die Verwaltungs-, Transfer- und Domizilierungsstelle und an Behörden übermittelt werden, auch in Länder außerhalb der Europäischen Union. Anleger haben ein Recht auf Auskunft und Berichtigung ihrer Daten und können der Verwendung für Marketingzwecke widersprechen. Die Daten werden nicht länger als für den Verarbeitungszweck erforderlich aufbewahrt.

ANLAGESTRATEGIE UND ZIELE

Wie im Verkaufsprospekt auf S. 9 sowie im Ergänzenden Emissionsmemorandum ab S. I-1 näher erläutert, besteht das allgemeine Anlageziel darin, die Vermögenswerte jedes Teilfonds zum Nutzen der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung innerhalb der spezifischen Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu verwalten

und so für die Anteilhaber langfristige Vermögenszuwächse zu erzielen: dies vorrangig durch den Handel mit an geregelten Märkten gehandelten Futures (direkt oder indirekt über Swaps) sowie durch andere derivative Instrumente wie Terminkontrakte auf Währungen, Zinssätze, Aktien und Aktienindizes und Optionen, die an geregelten Märkten einschließlich anerkannter OTC-Märkte gehandelt werden. Nicht für den Handel benötigte Vermögenswerte können in verzinsliche Einlagen, Geldmarkt- oder Anleihen-OGAW, übertragbare Schuldtitel, kurzfristige Wertpapiere sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente angelegt werden.

Die Teilfonds handeln insbesondere Terminkontrakte auf Edelmetalle, Basismetalle, Energie, Getreide, Softs, Fleisch, Währungen, Zinsen und Aktienindizes an den maßgeblichen internationalen Terminbörsen; die im Prospekt enthaltene Liste ist nicht abschließend.

SUPERFUND TREND

SUPERFUND TREND verfolgt eine Managed-Futures-Strategie und zielt darauf ab, in steigenden wie in fallenden Märkten hohe Erträge zu erwirtschaften. Der Teilfonds handelt Futures und Terminkontrakte mit eigenen, vollautomatisierten computergestützten Handelssystemen; die eingesetzten Strategien reichen von kurz- bis langfristig und beruhen auf unterschiedlichen quantitativen Modellen. Die Strategie stützt sich auf vier zusammenwirkende Säulen: Diversifikation, technische Analyse, Trendfolge und Money Management. SUPERFUND TREND basiert im Wesentlichen auf einer systematischen Trendfolgestrategie, die in rund 150 hochliquiden Finanz- und Rohstoffmärkten weltweit handelt. Die daraus resultierende Wertentwicklung weist langfristig eine sehr geringe Korrelation zu Aktien, Anleihen oder Hedge Fonds auf. Die angestrebte Volatilität beträgt 20% pro Jahr.

Die angestrebte Volatilität pro Jahr ist definiert als die beabsichtigte Performance-Abweichung von einer theoretischen durchschnittlichen NIW-Entwicklung im Jahresverlauf. Volatilität ist somit die relative Rate, um die sich der Preis eines Anteils des Teilfonds mit der Zeit verändert, und dient zur Beschreibung der Risikostufe einer Kapitalanlage. Die Volatilität ergibt sich durch Berechnung der Standardabweichung einer Gruppe von Werten im Zeitverlauf und gibt an, wie weit der Wert eines Fonds von seinem Durchschnittswert abweicht. Je größer die Abweichung, desto volatil und risikoreicher ist der Fonds.

Aus Gründen des Liquiditätsmanagements sowie zur Sicherung offener Future- und Terminkontraktpositionen bei den betreffenden Futures Commission Merchants investiert der Teilfonds in liquide Vermögenswerte, darunter Zahlungsmittel, Geldmarktinstrumente und/oder OGAW. Diese Vermögenswerte können ganz oder teilweise bei einem Futures Commission Merchant hinterlegt werden. Der Teilfonds sichert die zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Fondswährung gegen Währungsrisiken ab.

Anlegerprofil: SUPERFUND TREND strebt mittel- und langfristiges Kapitalwachstum für Anleger an, die ein hohes wirtschaftliches Risiko verstehen und tragen können, bereit sind, eine angestrebte Volatilität von 20% pro Jahr zu akzeptieren, und einen Anlagehorizont von mindestens 6 Jahren haben. Der Teilfonds ist nicht kapitalgeschützt; ein vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund seiner sehr geringen Korrelation zu traditionellen Anlagen kann der Teilfonds eine Ergänzung in einem ausgewogenen Portfolio darstellen.

Nachhaltigkeit (SFDR)

Gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) bewirbt der Teilfonds weder ökologische oder soziale Merkmale noch verfolgt er nachhaltige Investitionen als Ziel. Der Anlagemanager hat festgestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels derzeit für die Anlageentscheidungen nicht relevant sind und nicht Teil der Anlagestrategie sind. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Der AIFM und der Anlagemanager berücksichtigen derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren iSd Art. 4 SFDR, insbesondere aufgrund der schwierigen Datenlage, und werden diese Position regelmäßig überprüfen.

TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft investiert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in die oben genannten derivativen Instrumente. Die derivativen Instrumente werden sowohl zur Absicherung als auch als Teil der Anlagestrategie eingesetzt. Der Teilfonds SUPERFUND TREND geht weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte iSd Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFT-Verordnung) noch Total Return Swaps iSd Art. 3 Nr. 18 SFT-Verordnung ein. Sollte der Teilfonds künftig beabsichtigen, solche Geschäfte einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Bestimmungen der SFT-Verordnung aktualisiert. Dementsprechend sind die in der SFT-Verordnung vorgesehenen näheren Angaben derzeit nicht erforderlich.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Aus den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospekts (S. 10) gelten für alle Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen: Die Gesellschaft investiert ausschließlich in Finanzinstrumente. Bei Anlagen in Wertpapieren, die keine Fondsanteile sind, darf die Gesellschaft (a) nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; (b) nicht mehr als 10% der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente derselben Art desselben Emittenten erwerben; (c) nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder

Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Diese Grenzen gelten nicht für Wertpapiere, die von einem OECD-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Zuständigkeitsbereich begeben oder garantiert werden. Die Gesellschaft gewährt keine Darlehen an Dritte und kann in untergeordnetem Umfang Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten.

Aus den Bestimmungen des Ergänzenden Emissionsmemorandums (S. I-2 f.) gelten für die Futures-Teilfonds darüber hinaus folgende Anlagebeschränkungen:

- Einschusszahlungen für Future- und Termingeschäfte oder für verkaufte Call- und Put-Optionen und Prämien für den Kauf von Optionen dürfen insgesamt 70% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Mindestens 30% des Nettovermögens jedes Teilfonds bilden eine Liquiditätsreserve. Liquide Vermögenswerte beinhalten nicht nur Kassakonten, sondern auch Termineinlagen, regelmäßig begebene Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten, Schatzanweisungen und Anleihen, die von OECD-Mitgliedsstaaten, ihren örtlichen Behörden oder von internationalen Organen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Zuständigkeitsbereich ausgestellt werden, sowie Anleihen, die im amtlichen Kursblatt einer Börse zugelassen sind oder an geregelten Märkten mit hoher Liquidität gehandelt werden und von Emittenten mit erstklassigem Rating emittiert werden, sowie am Geldmarkt und in Anleihen anlegende OGAW. Die 30%-ige Liquiditätsreserve darf nicht für Leerverkäufe verwendet werden.
- Die Teilfonds dürfen keine zusätzlichen Future- oder Termingeschäfte auf eine Ware, eine Währung, einen Aktienindex oder ein anderes Finanzinstrument erwerben, wenn aufgrund eines solchen Erwerbs für eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position auf diese Ware, diese Währung, diesen Aktienindex oder dieses andere Finanzinstrument eine Einschusszahlung von insgesamt über 20% des Nettovermögens dieses Teilfonds erforderlich wäre. Diese Regel gilt auch für offene Positionen aus verkauften Optionen.
- Die Teilfonds dürfen keine offenen Terminpositionen in einem einzigen Future- oder Terminkontrakt halten, für den ungeachtet seiner Laufzeit die erforderliche Einschusszahlung mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Diese Regel gilt auch für offene Positionen aus verkauften Optionen.
- Prämien, die für den Erwerb von Optionen mit identischen Merkmalen gezahlt wurden, dürfen 5% des Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds nicht übersteigen.
- Jeder Teilfonds darf Mittel bis zum Gegenwert von 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds aufnehmen. Eine solche Mittelaufnahme darf jedoch nur vorübergehend und unter keinen Umständen zu Anlagezwecken erfolgen.
- Alle vom Teilfonds eingegangenen Kontrakte werden vor dem Lieferdatum glattgestellt und/oder gerollt. Es werden keine physischen Waren gehandelt. Die Teilfonds können gegen Barzahlung an einem geregelten Markt handelbare Edelmetalle in physischer Form oder in Form von Exchange Traded Funds (ETFs) in Höhe von bis zu 20% des Gesamtvermögens jedes Teilfonds erwerben.
- Wenn es keinen gleichwertigen Kontrakt gibt, der an einem geregelten Markt gehandelt wird, oder wenn dieser Kontrakt nicht liquide genug ist oder dem Teilfonds in anderer Weise schaden kann, kann die Gesellschaft außerbörsliche derivative Kontrakte („OTC-Derivate“) mit Finanzinstituten mit erstklassigem Rating eingehen, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, vorausgesetzt, die Gesellschaft hält diese Instrumente für hinreichend liquide. Die hier erwähnten Terminkontrakte und Optionen können auch über nicht öffentliche Vereinbarungen mit Finanzinstituten mit erstklassigem Rating eingegangen werden, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind. Die durch diese Transaktionen entstehenden Verbindlichkeiten müssen in den in den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 angegebenen Obergrenzen von 70%, 20% und 10% enthalten sein.

Darüber hinaus gelten für SUPERFUND TREND folgende spezifische Anlagebeschränkungen (Fact Sheet ab S. I-10 des Verkaufsprospekts):

- Der Teilfonds wird nicht mehr als 50% seines Nettovermögens in OGAW und nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGAW investieren. Der OGAW, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen, wenn:
 - diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - der OGAW oder OGA nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Terminkontrakten dürfen insgesamt nicht 50% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen. Die Reserve des Teilfonds an liquiden

Vermögenswerten entspricht immer zumindest der Höhe der insgesamt vorgenommenen Einschuss- und Nachschusszahlungen und besteht nur aus Zahlungsmitteln und Geldmarktinstrumenten.

- Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften übersteigen nicht 30% des Nettovermögens des Teilfonds, sofern diese nicht zur Absicherung des Vermögens des Teilfonds abgeschlossen werden.
- Einschuss- oder Nachschusszahlungen werden nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanziert.
- Der Teilfonds wird in Rohstoffe ausschließlich über Future- oder Terminkontrakte investieren und keine offene Position in einem einzigen Future- oder Terminkontrakt halten, für den der Einschuss oder Nachschuss 5% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigt.
- Ferner darf der Teilfonds keine weiteren Terminkontrakte auf ein und denselben Rohstoff, auf ein und dieselbe Währung, auf ein und denselben Aktienindex oder auf ein und dieselbe Kategorie von Finanzinstrumenten abschließen, wenn eine solche Position dazu führen würde, dass der Teilfonds Netto-Long- oder -Short-Positionen hinsichtlich einer Ware, einer Währung, eines Aktienindex oder einer Kategorie von Finanzinstrumenten halten würde, für welche die Einschuss- oder Nachschusszahlung mehr als 20% des Nettovermögens des Teilfonds beträgt.
- Die physische Lieferung der zugrunde liegenden Ware ist bei allen Future- und Terminkontrakten ausgeschlossen.

RISIKEN

Eine ausführliche Darstellung der mit der Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken findet sich im Verkaufsprospekt ab S. 10 sowie im Ergänzenden Emissionsmemorandum ab S. I-3, darunter fallen jedenfalls:

A) Allgemeine Risiken für Anlagen in Wertpapiere:

- Schnelle Veränderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten
- Behördliche und/oder politische Risiken
- Marktrisiken
- Die vergangene Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung
- Abhängigkeit von den Beziehungen zum Anlagemanager
- Andere Tätigkeiten des Anlagemanagers
- Mögliche Interessenkonflikte
- Berechnung des Nettoinventarwerts
- Illiquidität einer Anlage in die Gesellschaft
- Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftszweige/geographische Gebiete
- Änderungen des/der anzuwendenden Gesetze(s)
- Fremdwährungs-/Wechselkursrisiko
- US Foreign Account Tax Compliance (FATCA)

B) Risiken von Teilfonds, die in Hedge Fonds investieren (derzeit bestehen keine solchen Teilfonds):

- Bruchteilseigentum von Hedge Fonds
- Versehenliche Konzentration
- Zukünftige Erträge
- Verlass auf Manager und Schlüsselkräfte
- Andere Tätigkeiten von Managern
- Risiken im Zusammenhang mit von Hedge Fonds angewandten besonderen Methoden
- Leverage-Risiko
- Verwässerung des Prozentsatzes des in Hedge Fonds investierten Vermögens
- Risiko von Darlehen
- Zusätzliche Risiken einer Anlage in Hedge Fonds
- Bewertung von Hedge Fonds
- Kumulierung von Gebühren
- Höhe von Provisionen und Gebühren
- Long/Short-Positionen (Risiken der Wertpapierleihe)

C) Risiken von Teilfonds, die in Futures investieren, und Risiken von Teilfonds, die spezielle derivative Investmentmethoden verwenden:

- Optionen
- Futures

- Illiquide Future-Märkte
- Volatile Future-Preise
- Optionen auf Futures
- Swap-Vereinbarungen
- Außerbörsliche Transaktionen
- Gold
- Kontrahentenrisiko
- Mögliche Auswirkungen von Obergrenzen spekulativer Positionen
- Termingeschäfte
- Devisentermingeschäfte
- Börsen außerhalb der USA
- Verlass auf die durch den Verwaltungsrat ausgewählten professionellen Anlagemanager
- Strukturelle Risiken
- Risiko der Marktteilnehmer
- Futures Commission Merchants

D) Sonstige Risiken:

- Risiken aus Programmier- und Modellfehlern: Die vom Anlagemanager eingesetzten Analyse- und Modellprozesse sind hochkomplex und müssen in Programmcode umgesetzt werden; ein oder mehrere Fehler im Modell können die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse können eigenständige Risiken darstellen oder andere Risiken (Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- oder operationelle Risiken) verstärken und den Wert einzelner Vermögenswerte und damit den Ertrag des Teilfonds negativ beeinflussen.

Der Anlagemanager wird grundsätzlich versuchen, Risiken durch den Einsatz von Stop-Loss-Orders für alle Positionen zu begrenzen. Es ist jedoch zu beachten, dass bedingte Orders Verluste nicht notwendigerweise begrenzen, da die Marktbedingungen deren Ausführung unmöglich machen können.

Besondere Risikoabwägungen für die Gold- und Silber-Anteilsklassen:

Die Klassen Gold, Silver und Euro Gold II sind Anteilsklassen innerhalb des Teilfonds SUPERFUND TREND und handeln ihr Vermögen nach der SUPERFUND TREND Strategie. Zusätzlich zu den Handelsergebnissen der Handelsstrategie hat auch die Entwicklung des USD-Preises für Gold bzw. Silber direkten Einfluss auf den Wert der Gold- und Silber-Anteilsklassen. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung ein Anstieg des USD-Goldpreises um 5% zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts (NIW) Ihrer Anlage in der Gold-Anteilsklasse um 5% führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des USD-Goldpreises um 5% zu einem Rückgang des NIW um 5%.

Ist aufgrund der Anlagebeschränkungen eine vollständige Absicherung des Vermögens der Gold- und Silber-Anteilsklassen gegen Gold-/Silberpreisschwankungen nicht möglich, wird die Absicherungsposition möglichst nah an der erwünschten vollständigen Absicherung gehalten, ohne dabei Vermögenswerte zu sperren, die für die allgemein angewandte Handelsstrategie benötigt werden, der im Handelsprozess stets Vorrang einzuräumen ist. ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER GESAMTANLAGEERLÖS DER GOLD- UND SILBER-ANTEILSKLASSEN STETS VOLLSTÄNDIG GEGENÜBER DEM GOLD-/SILBERPREIS ABGESICHERT IST.

Da der Gold-/Silberpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, können die Gold- und Silber-Anteilsklassen volatiler sein als andere Arten von Anlagen. Der Gold-/Silberpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter:

- unvorhersehbare Änderungen der Geldpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt;
- die Erwartungen der Anleger mit Blick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklungen der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte;
- das weltweite Verhältnis zwischen Gold-/Silbernachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Gold-/Silberminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Gold-/Silberproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird;
- der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Gold-/Silbermengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer großer Goldmengen beschließen sollte, einen Teil seiner Gold-/Silberreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken;
- Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedge Fonds, Rohstofffonds und anderen Spekulanten;

- die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Gold-/Silberpreis haben könnten;
- Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze für Bergbau, Produktion oder Verkauf.

Ein Rückgang des USD-Preises von Gold-/Silber-Futures oder -Terminkontrakten infolge dieser Risikofaktoren oder anderer potenzieller Faktoren, die sich unmittelbar auf den Gold-/Silberpreis auswirken können, hat einen direkten Einfluss auf den NIW der Gold-/Silber-Anteilsklassen. EIN RÜCKGANG DES GOLD-/SILBERPREISES VERRINGERT UNMITTELBAR DEN NETTOINVENTARWERT (IN USD UND ANDEREN WÄHRUNGEN) DER GOLD-/SILBER-ANTEILSKLASSEN.

ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE ODER DER ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik der Teilfonds durch eine Änderung des Verkaufsprospekts, des vorliegenden Dokuments und eine Aktualisierung des Basisinformationsblatts (PRIIPs-KID) ändern. Eine Änderung des Verkaufsprospekts bedarf der vorherigen Zustimmung der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), und ist vorab zu veröffentlichen bzw. sind die Anleger entsprechend zu informieren.

KOSTEN

Betriebskosten: Die Gesellschaft zahlt aus dem jeweiligen Teilfonds alle Betriebskosten, wobei die folgende Aufzählung der Kosten nicht abschließend ist und jederzeit weitere, unvorhersehbare Kosten anfallen können: Vergütungen des Anlagemanagers, Leistungsvergütungen, Gebühren und Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer und Buchhalter, die Verwahrstelle und ihre Korrespondenzbanken, die Register-, Transfer-, Verwaltungs- und Domizilierungsstellen, gegebenenfalls den Börsenzulassungsbeauftragten, die Zahlstellen und die Vertriebsstellen, Gebühren an ständige Repräsentanten in den Ländern, in denen die Gesellschaft und/oder ihre Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, andere von der Gesellschaft beauftragte Stellen, Bezüge des Verwaltungsrats und der leitenden Angestellten der Gesellschaft und deren angemessene Spesen, Versicherungen und angemessene Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Honorare für Rechts- und Prüfungsdienstleistungen, alle Gebühren und Kosten für die Registrierung und die Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsbehörden, Werbe-, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für Anzeigen oder für Erstellung und Druck von Prospekten, erläuternden Memoranden oder Registrierungsunterlagen, Steuern oder staatliche Gebühren, die Kosten für die Notierung von Anteilen an Börsen oder ihre Kursnotierung an einem anderen geregelten Markt, die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Maklergebühren, Porti, Telefon- und Telexkosten.

Wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Entgelt bezahlt, so wird dieses von der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen. Neu aufgelegte Teilfonds tragen ihre eigenen Gründungskosten. Die konkrete Höhe der anfallenden Kosten kann dem Jahresbericht entnommen werden.

Gebühren für den AIFM: Der AIFM erhält für seine Leistungen eine Alternative Investmentfonds Management Gebühr in Höhe von bis zu 0,04% p.a. des Vermögens des Teilfonds mit einem jährlichen Minimum in Höhe von USD 40.000. Der AIFM kann für Nebenleistungen gemäß dem AIFM-Vertrag zusätzliche Gebühren verrechnen.

Managementvergütung: Als Vergütung für seine Dienste erhält der Anlagemanager für alle Anteilsklassen des Teilfonds SUPERFUND TREND (USD, EUR, CHF, Gold, Silver, EUR II und Euro Gold II) eine Managementvergütung in Höhe von 3,95% pro Jahr des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse während des betreffenden Zeitraums, zahlbar monatlich. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird auf Basis aller von der Verwaltungsstelle für den betreffenden Zeitraum berechneten Nettoinventarwerte ermittelt.

Leistungsvergütung: Eine Leistungsvergütung wird für alle Klassen des Teilfonds SUPERFUND TREND in Höhe von 19,5% des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse über den High-Watermark-Wert fällig. Der High-Watermark-Wert einer Klasse ist der jeweils höhere der beiden folgenden Werte: (i) der höchste Nettoinventarwert der Klasse an einem vorangegangenen NIW-Bewertungstag, an dem eine Leistungsvergütung kristallisiert wurde (nach Abzug solcher Leistungsvergütungen), oder (ii) der Erstausgabepreis der Klasse.

Es gilt folgende Berechnungsmethode: Grundlage ist der Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug aller anderen Kosten und Aufwendungen. Die Leistungsvergütung wird nur ausgelöst, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse am Ende der Berechnungsperiode den High-Watermark-Wert übersteigt; die Berechnung und Kristallisierung erfolgt täglich (an jedem NIW-Bewertungstag auf Basis der an diesem Tag ausgegebenen Anteile), die Auszahlung erfolgt monatlich. Formel: Leistungsvergütung = (NIW am Ende der Berechnungsperiode – High-Watermark-Wert) × 19,5%. Ein Rechenbeispiel ist auf S. I-14 des Verkaufsprospekts dargestellt. Bei Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus wird die Leistungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts ohne Berücksichtigung der Swing-Pricing-Anpassung berechnet.

Brokergebühren: Der jeweilige Teilfonds bezahlt den FCMs eine Brokergrundgebühr pro komplettem Abschluss einschließlich Fremdwährungsgeschäften und ein Teil dieser Gebühren kann an einen oder mehrere Introducing und/oder Executing Brokers gezahlt werden, die mit dem Anlagemanager verbunden sein können. Brokergebühren können für Börsen außerhalb der USA erheblich höher sein als die für Transaktionen an US-Börsen zahlbaren Brokergebühren. Mit Bezug auf alle diese Brokergebühren, unter anderem für Fremdwährungsgeschäfte, sind die FCMs autorisiert, Courtagen und zusätzliche Verwaltungs- oder Give-up-Gebühren direkt vom Konto des Teilfonds an ausführende selbständige Broker zu bezahlen.

Die Futures Commission Merchants erhalten grundsätzlich eine Maklergrundgebühr von normalerweise USD 9,00 für den Teilfonds SUPERFUND TREND pro vollständiger Future-Transaktion (d.h. Kauf und Verkauf oder Verkauf und Kauf), einschließlich Give-up-Gebühren und (gegebenenfalls) Vergütungen für Parkettbroker, nicht jedoch einschließlich Transaktionskosten Dritter wie etwa NFA-Gebühren, Börsengebühren und/oder Steuern (sofern anfallend). Tägliche Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass die tatsächlich verrechneten Provisionen für Geschäfte an bestimmten Nicht-US-Börsen von den genannten Beträgen abweichen.

Bei Abschluss von FOREX-Kontrakten mit einem Gegenwert von USD 100.000,00 und bei Abwicklung solcher FOREX-Kontrakte (Käufe und Verkäufe von FOREX-Kontrakten) werden dem Teilfonds Maklerkosten in Höhe von USD 12,00 berechnet. Wenn sich die üblichen Marktbedingungen für diese Gebühr dadurch ändern oder der übliche Marktpreis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegt, bezahlt der jeweilige Teilfonds dennoch Maklerkosten in Höhe von USD 12,00 pro FOREX-Kontrakt mit einem Vertragswert von USD 100.000,00. Die genauen Beträge der bezahlten Maklergebühren, Ausführungs- und Transaktionsgebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Gebühren und Aufwendungen der Basisanlagen: Sollten Teilfonds in andere Hedge Fonds anlegen, so können die zugrundeliegenden Hedge Fonds eigene Management- und Leistungsgebühren zu entrichten haben, die von ihrem Anlagemanager/-berater berechnet werden. Zusätzlich hat der zugrundeliegende Hedge Fonds möglicherweise seine eigenen Ausgaben zu tragen, die den in diesem Kapitel aufgeführten Ausgaben ähnlich sein könnten. Diese Gebühren und Aufwendungen können den Gewinn des betreffenden Teilfonds mindern.

Gebühren für die Verwahrstelle, die Zahlstelle sowie die Verwaltungs-, Transfer- und Domizilierungsstelle: Die Gesellschaft entrichtet nach üblicher Praxis in Luxemburg variable Gebühren an die Verwahrstelle und die Zahlstelle sowie an die Verwaltungs-, Transfer- und Domizilierungsstelle; diese Gebühren sind jeweils in den vereinbarten Intervallen fällig. Zusätzlich haben diese Stellen Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Spesen und Auslagen. Diese Kosten sind im Detail im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Die Gesamthöhe der vom Anleger mittelbar getragenen laufenden Kosten des Teilfonds ist dem Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) zu entnehmen; die im Vorjahr tatsächlich angefallenen Beträge sind im Jahresbericht ausgewiesen.

Ausgabeaufschlag und Umtauschprovision: Ausgabeaufschlag maximal 4,5%; Umtauschprovision bis zu 1% des Nettoinventarwerts, jeweils zugunsten der Vertriebsstellen oder anderer Zwischenhändler. Eine Rücknahmegebühr ist derzeit nicht vorgesehen.

Steuern: Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0,05% p.a. des Nettovermögens (0,01% für institutionellen Anlegern vorbehaltene Klassen), zahlbar vierteljährlich. Anleger sollten ihre eigene steuerliche Situation mit einem Berater klären.

Es wird keine Managementvergütung und keine Leistungsvergütung an Personen bezahlt, die Maklergebühren pro Handel für Geschäfte im Namen der Gesellschaft erhalten. Ferner werden keine Zahlungen von Maklern und keine Nachlässe oder Give-ups an Berater bezahlt. Diese Verbote dürfen nicht durch gegenseitige Geschäftsvereinbarungen umgangen werden.

LEVERAGE

Berechnung Hebelfinanzierung: Als Leverage (Hebelfinanzierung) gilt jede Methode, mit der das Risiko eines Investmentfonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird. Die Hebelkraft eines Investmentfonds ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Investmentfonds und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

AIF-Bruttomethode: Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können. Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben. Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

AIF-Commitment-Methode: Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können. Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben können, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen. Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen

nicht in die Berechnung einbezogen werden. Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

Um die Anlagestrategie des Teilfonds bestmöglich und mit größtmöglicher Flexibilität umzusetzen, kann der Teilfonds Hebelfinanzierung einsetzen, die zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie dient. Das Höchstmaß der möglichen Hebelfinanzierung des Teilfonds ist durch die nachfolgend genannten Maximalwerte beschränkt. Neben der Überwachung des Gesamtrisikos nach dem absoluten Value-at-Risk-Ansatz („VaR“) wird auch der durch die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente erzeugte Hebel gemäß den anwendbaren Vorschriften der CSSF und ESMA bewertet. Die Einhaltung des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung wird laufend (auf täglicher Basis) durch das Risikomanagement des AIFM überwacht.

Erwartetes Maß der Hebelfinanzierung: Der erwartete Umfang der Hebelfinanzierung von SUPERFUND TREND, berechnet nach der AIF-Bruttomethode (Summe der absoluten Nominalwerte dividiert durch den Nettoinventarwert, ohne Netting), liegt typischerweise zwischen 1.000% und 2.000% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, mit einem Durchschnitt unter 1.500%. Die eingesetzten Strategien nutzen gegenläufige Positionen in korrelierten Märkten oder verschiedene Laufzeiten desselben Marktes zur Reduktion des Gesamtrisikos; solche Positionen fließen jedoch mit ihrem vollen Nominalwert in die Bruttohebelfinanzierung ein. Der tatsächliche Hebel kann in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und den eingesetzten Derivaten von diesen Werten abweichen, unter Umständen auch erheblich, da in Phasen niedriger Volatilität das Bruttoengagement höher sein kann als in Phasen hoher Volatilität, um die Risiko- und Ertragsziele des Teilfonds einzuhalten.

Höchstmaß Hebelfinanzierung: Der maximale Wert für den Teilfonds SUPERFUND TREND beträgt 4.000% des Nettoinventarwerts gemäß AIF-Bruttomethode und 4.000% des Nettoinventarwerts gemäß AIF-Commitment-Methode; der Teilfonds wird den niedrigeren dieser beiden Grenzwerte nicht überschreiten. Typischerweise wird SUPERFUND TREND an nicht mehr als 2% der Handelstage innerhalb eines rollierenden Dreijahreszeitraums 3.000% überschreiten.

Sonstige Beschränkungen für den Einsatz einer Hebelfinanzierung: Beschränkungen der Hebelfinanzierung ergeben sich aus den Anlagebeschränkungen, insbesondere werden Einschuss- oder Nachschusszahlungen nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanziert und Kreditaufnahmen sind auf 10% des Nettovermögens und auf vorübergehende Zwecke beschränkt. Abgesehen von den in den Anlagebeschränkungen angegebenen Grenzen sowie dem in diesem Dokument unter dem Punkt „Höchstmaß Hebelfinanzierung“ angegebenen maximalen Umfang der Hebelfinanzierung gibt es keine weiteren Beschränkungen für den Einsatz der Hebelfinanzierung.

Umstände, unter denen eine Hebelfinanzierung eingesetzt werden kann: Der Einsatz derivativer Instrumente kann zu Zwecken der Absicherung sowie als Teil der Anlagestrategie erfolgen, wenn eine Hebelfinanzierung im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie unter Berücksichtigung der gegebenen Marktlage als sinnvoll erachtet wird (siehe hierzu Anlagestrategie). (Kurzfristige) Kreditaufnahme kann eingesetzt werden. Die 30%-ige Liquiditätsreserve darf nicht für Leerverkäufe verwendet werden. Es werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und keine Total Return Swaps abgeschlossen.

Art der Hebelfinanzierung: Es können Hebelfinanzierungen über den Einsatz börsengehandelter Derivate (z.B. Futures, Optionen etc.) sowie OTC-Derivate (z.B. Zins-, Währungs- und Devisentermingeschäfte, Hybrid-Instrumente, Swaps, Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswerte) als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung eingesetzt werden.

Herkunft: Es werden börsliche Produkte oder über OTC (nicht an einer Börse notierte oder an einem geregelten Markt gehandelte bzw. über einen Händlermarkt und/oder Interbankenmarkt gehandelte) Produkte erworben.

Mit der Hebelfinanzierung verbundene Risiken: Die Gesellschaft setzt Hebelfinanzierung im Zusammenhang mit den Einschuss- bzw. Nachschusspflichten ein, da der Nominalwert des einzelnen Kontrakts jeweils höher als die jeweilige Einschuss- bzw. Nachschusszahlung ist. Somit können auch bei jeweils nur geringen eingesetzten Teilen des Fondsvolumens für Einschuss- bzw. Nachschusspflichten deutlich höhere Verluste eintreten. Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Alternativen Investmentfonds ist für das jeweilige Rechnungsjahr im Rechenschaftsbericht angegeben.

Vereinbarung über Sicherheiten: Die Teilfonds übertragen zur Erfüllung der Einschuss- bzw. Nachschusspflichten Geld (Margin) an die FCMs; als fortlaufende Sicherheit für die Verbindlichkeiten des Teilfonds gegenüber dem FCM werden typischerweise alle vom FCM gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds zugunsten des FCM verpfändet. Auf diese Weise können grundsätzlich alle Vermögenswerte des Teilfonds übertragen werden und als Sicherheit dienen.

Wiederverwendung von Vermögenswerten: Bei einem FCM zur Besicherung von Futures- und Optionsgeschäften hinterlegte Vermögenswerte werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, auf getrennten Kundenkonten geführt und können vom FCM im gesetzlich zulässigen Rahmen in bestimmte zulässige Instrumente angelegt werden. Vermögenswerte zur Besicherung von Devisengeschäften sind nicht in gleicher Weise geschützt. Der Gesellschaft selbst werden keine Sicherheiten gewährt. Eventuelle Änderungen des Höchstmaßes, etwaige Überschreitungen, die Umstände, die zu der Überschreitung führten, sowie die Abhilfemaßnahmen der Hebelfinanzierung werden gegebenenfalls im Rechenschaftsbericht dargestellt.

BEWERTUNGSVERFAHREN UND LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Bewertung

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag ermittelt, indem das der Klasse zurechenbare Nettovermögen (Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dividiert und auf die zweite Dezimalstelle der Klassenwährung gerundet wird. Der Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Bewertungstags der zugrunde liegenden Vermögenswerte auf der Website der Gesellschaft und über andere Preisinformationsdienste veröffentlicht.

Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird mit dem vollen Betrag angenommen, außer wenn es unwahrscheinlich erscheint, dass sie in voller Höhe bezahlt werden oder eingehen; in diesem Fall wird ihr Wert unter Abzug eines Betrags ermittelt, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats in diesem Fall den tatsächlichen Wert wiedergibt.
- An einer amtlichen Wertpapierbörse notierte oder an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere des Portfolios werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt, zu dem diese Wertpapiere gehandelt wurden und der von einem vom Verwaltungsrat genehmigten Preisinformationsdienst stammt. Wenn diese Preise nicht dem Marktwert entsprechen, werden diese Wertpapiere sowie alle Wertpapiere des Portfolios, die nicht in dieser Weise notiert sind oder gehandelt werden, zu den voraussichtlichen angemessenen Verkaufspreisen bewertet, die durch den Verwaltungsrat und unter seiner Aufsicht sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt werden.
- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Hedge Fonds, werden zu ihrem zuletzt ermittelten oder verfügbaren Nettoinventarwert (einem offiziellen Nettoinventarwert) bewertet, oder dieser Preis wird, falls er nicht dem Marktwert der betreffenden Vermögenswerte entspricht, so festgelegt, wie es der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen hält. Liegt kein solcher offizieller Nettoinventarwert vor, können diese Anlagen zu einem geschätzten Nettoinventarwert bewertet werden, der vom jeweiligen Administrator geliefert wird, falls ein solcher Preis aktueller ist als der letzte offizielle Nettoinventarwert, vorausgesetzt, der Verwaltungsrat hat sich hinreichend vergewissert, dass die Bewertungsmethode des jeweiligen Administrators mit jener für den offiziellen Nettoinventarwert vergleichbar ist. Wenn Umstände eingetreten sind, die zu einer wesentlichen Änderung dieses geschätzten Nettoinventarwerts geführt haben können, wird der Wert dieser Anlagen so berichtigt, dass er nach angemessener Auffassung des Verwaltungsrats die betreffende Änderung wiedergibt.
- Der Liquidationswert von nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelten Optionen und Termingeschäften ist ihr Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgesetzten Prinzipien einheitlich für alle unterschiedlichen Kontraktformen ermittelt wird. Der Liquidationswert von an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelten Future-, Termingeschäften oder Optionen beruht auf den letzten verfügbaren Abwicklungspreisen dieser Kontrakte an der jeweiligen Börse und dem jeweiligen geregelten Markt, vorausgesetzt, dass dann, wenn ein Future-, Termin- oder Optionskontrakt an dem jeweiligen Bewertungstag nicht liquidiert werden kann, die Bewertungsgrundlage der Wert ist, den der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen hält. Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet. Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, die für Rechnung des Teilfonds gehalten werden, kann sich der Verwaltungsrat auf eine Bestätigung des Hauptmaklers und seiner verbundenen Unternehmen stützen.
- Alle anderen Wertpapiere und Vermögensgegenstände werden zu ihrem Marktwert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben gemäß den durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahrensweisen ermittelt wird.
- Alle Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, die nicht in der Währung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Klasse angegeben sind, werden anhand des (der) am Tag und zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts geltenden Marktkurse(s) umgerechnet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anwendung anderer Bewertungsmethoden gestatten, wenn eine solche Bewertung seiner Meinung nach den Marktwert eines Vermögensgegenstands besser wiedergibt. Außer im Falle eines offenkundigen Irrtums ist die Bewertung endgültig und es werden keine Berichtigungen für die Anleger oder die Gesellschaft vorgenommen. Die Behandlung von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts richtet sich nach dem CSSF-Rundschreiben 24/856 (siehe „Rechte der Anleger“).

Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte (insbesondere nicht an Börsen notierte oder in geregelten Märkten gehandelte Vermögenswerte oder Vermögenswerte ohne handelbaren Kurs): Die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft obliegt dem AIFM, der hierfür Bewertungsgrundsätze und -verfahren festgelegt hat, die eine unparteiische Bewertung mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sicherstellen. Wird ein Vermögenswert schwer bewertbar iSd § 17 AIFMG, kann der AIFM in begründeten Fällen einen qualifizierten externen Bewerter für die Bewertung heranziehen; der Verkaufsprospekt wird in diesem Fall entsprechend aktualisiert. Schwer zu bewertende Vermögenswerte sowie das jeweilige Verfahren für deren Bewertung werden zum Abschlussstichtag im Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) bzw. dem Halbjahresbericht ausgewiesen.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts: Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und damit die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds insbesondere aussetzen, wenn ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen gehandelt wird, außerhalb gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist oder

der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, wenn eine Notlage besteht, die eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte unmöglich macht, wenn die Kommunikationsmittel zur Preisermittlung ausgefallen sind, wenn Zahlungen im Zusammenhang mit Anlagen nicht zu normalen Kursen möglich sind, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen eine Fortsetzung des Handels mit Anteilen unzumutbar oder unfair wäre, sowie im Fall einer beschlossenen Liquidation. Anteilinhaber, die eine Rücknahme beantragt haben, werden innerhalb von sieben Tagen über die Aussetzung sowie unverzüglich über deren Beendigung informiert.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich einerseits auf der Ebene der Gesellschaft und andererseits durch das Rückgabeverhalten der Anleger ergeben können. Dabei werden angemessene und wirksame Liquiditätsmanagement-Verfahren eingesetzt. Diese stellen sicher, dass:

- den Verbindlichkeiten des Investmentfonds eine angemessene und ausreichende Liquidität gegenübersteht;
- jedes Asset im Hinblick auf seinen Beitrag zur Liquidität der Gesellschaft bewertet wird, wobei quantitative und qualitative Risiken, die wesentliche Auswirkungen auf die Liquidität der Gesellschaft haben können, berücksichtigt werden;
- der Beitrag der einzelnen Assets, sowohl im Hinblick auf ihren Liquidierungswert als auch auf die zur Liquidierung benötigte Zeit, analysiert wird;
- bei Anlagen der Gesellschaft in andere Investmentfonds die Rückgabebedingungen des entsprechenden Verwalters laufend überwacht werden;
- das Liquiditätsprofil im Einklang mit den vorgegebenen Rücknahmegrundsätzen und der Veranlagungsstrategie des Investmentfonds steht. Dadurch wird weiters sichergestellt, dass die Anleger die Möglichkeit haben, ihre Anlagen (bei fairer Behandlung aller Anleger) entsprechend den Rücknahmegrundsätzen zurückzugeben;
- die Liquiditätsrisiken und die Einhaltung adäquater Liquiditätsrisikolimits, die unter Bedachtnahme auf die obigen Grundsätze festgelegt wurden, vom AIFM laufend überwacht werden. In diese Überwachung werden auch Warnschwellen einbezogen, um Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenwirken zu können;
- der AIFM darüber hinaus regelmäßig Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchführt, um die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft zu bewerten. Dabei werden außergewöhnliche Marktsituationen simuliert, die eine mangelnde Liquidität der Vermögenswerte nach sich ziehen können, sowie Rücknahmeforderungen in untypischer Höhe;
- etwaige wesentliche Änderungen bezüglich der Steuerung der Liquidität der Gesellschaft dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen sind.

Instrumente des Liquiditätsmanagements (Liquidity Management Tools, „LMTs“): Für die Gesellschaft wurden LMTs eingerichtet, um die faire Behandlung der Anteilinhaber und ein geordnetes Liquiditätsmanagement unter normalen und angespannten Marktbedingungen sicherzustellen. Über die Aktivierung und Deaktivierung entscheidet der AIFM im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber; er informiert den Verwaltungsrat vorab. Die LMTs können einzeln oder kombiniert angewendet werden. Für jeden Teilfonds wurden folgende LMTs ausgewählt: Es bestehen keine individuellen Rücknahmevereinbarungen (Side Letters) mit einzelnen Anlegern. Über die Aktivierung und Deaktivierung eines LMT werden die Anleger auf www.superfund.at oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Anleger informiert.

- **Aussetzung von Rücknahmen (Redemption Gate):** Übersteigen die Rücknahmeanträge 10% der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds, können Rücknahmen für Anteilsklassen dieses Teilfonds ausgesetzt werden, bis ausreichende Liquidität vorhanden ist (siehe „Rücknahme“).
- **Swing Pricing:** Um den Verwässerungseffekt hoher Zeichnungen oder Rücknahmen auf den Nettoinventarwert (durch Transaktionskosten, Steuern und Geld-Brief-Spannen der zugrunde liegenden Vermögenswerte) zu verringern, kann der AIFM einen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden. Typischerweise wird der Nettoinventarwert je Anteil bei Nettomittelzuflüssen nach oben und bei Nettomittelabflüssen nach unten angepasst. Der maximale Swing-Faktor beträgt 2% des Nettoinventarwerts; der AIFM kann zwischen normalen und außergewöhnlichen Marktbedingungen (Phasen deutlich erhöhter Volatilität oder außergewöhnlicher Liquiditätsengpässe) differenzieren. Die Anwendung von Swing Pricing kann zu erhöhter Volatilität des Nettoinventarwerts führen. Die Anpassung wird einheitlich auf alle an dem betreffenden Bewertungstag zeichnenden oder zurückgebenden Anleger angewendet; die Leistungsvergütung wird ohne Berücksichtigung der Swing-Pricing-Anpassung berechnet.

FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Alle Anleger der Gesellschaft sind jederzeit fair und gleich zu behandeln. Daher werden die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern gestellt. Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben stellen keine Bevorzugung von Anlegern dar. Die Klassen EUR II und Euro Gold II sind ausschließlich bestehenden Anlegern der Superfund Unternehmens-Beteiligungs-AG und der Superfund Vermögensveranlagungs-AG vorbehalten (siehe „Anteilsklassen und Mindestanlage“).

Soweit vertraglich vereinbart, können aus Einkünften, die aus der Verwaltung der Gesellschaft erzielt werden, Rückvergütungen an Vertragspartner gewährt werden, typischerweise in Fällen, wo es sich um „Wiederverkäufer“ (z.B.

Vertragspartner wie Banken) oder um Endkunden handelt, die aufgrund sehr hoher Investitionssummen Rabatte bekommen.

JÜNGSTER NETTOINVENTARWERT UND BISHERIGE WERTENTWICKLUNG

Der jüngste Nettoinventarwert pro Anteil und die bisherige Wertentwicklung sind auf der Website www.superfund.at sowie unter www.fundsquare.net in deutscher Sprache abrufbar. Der Nettoinventarwert sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind zudem am Sitz der Gesellschaft und bei den Repräsentanten in den Vertriebsländern erhältlich.

JAHRESBERICHT UND HALBJAHRESBERICHTE

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte sind am Sitz der Gesellschaft einzusehen sowie auf der Website www.superfund.at oder unter www.fundsquare.net in deutscher Sprache abrufbar. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden binnen zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Halbjahres veröffentlicht. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember. Der Jahresbericht enthält den geprüften Abschluss aller Teilfonds sowie den konsolidierten Abschluss der Gesellschaft in USD.

Risikohinweis: Ein Investment in Managed Futures Fonds im Allgemeinen und Superfund Fonds im Besonderen bietet Chancen, ist jedoch auch mit erheblichen Risiken verbunden. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Warnhinweis: Weder die Superfund SICAV noch die Funds Avenue S.A. unterliegt der Aufsicht der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Weder der Verkaufsprospekt noch das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.